

Berufsumfang Land- und Baumaschinentechnik

- (1) Der positive Abschluss der Meisterprüfung gemäß der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Metalltechnik für Land- und Baumaschinentechnik ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten, um:
- a) Be- und Verarbeitungstechniken mit Werkstoffen aus Metallen, Nichtmetallen und Verbundstoffen,
 - b) Arbeitsaufträge des Entwurfs, der Planung, des Baus, der Montage und Inbetriebnahme von Um-, An-, Zu- und Aufbauten an sowie Neuanfertigungen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen der Land-, Bau-, Forst-, Privat- und Kommunalwirtschaft sowie des privaten Bereichs nach den geltenden technischen Normen und rechtlichen Bestimmungen,
 - c) Arbeitsaufträge des Um-, An-, Zu- und Aufbaus sowie der Montage und Inbetriebnahme von mechanischen, fluiddynamischen, elektrischen und elektronischen Steuerungs-, Regelungs- und Antriebssystemen an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen der Land-, Bau-, Forst-, Privat- und Kommunalwirtschaft sowie des privaten Bereichs,
 - d) Arbeitsaufträge der Überprüfung, der Wartung und Instandhaltung an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen der Land-, Bau-, Forst-, Privat- und Kommunalwirtschaft sowie des privaten Bereichs,
 - e) Planung und Herstellung von Werkzeugen, Geräten und Maschinen und Anlagen für die Land-, Bau-, Forst-, Privat- und Kommunalwirtschaft sowie des privaten Bereichs,
 - f) Arbeitsaufträge von wiederkehrenden Begutachtungen an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen der Land-, Bau-, Forst-, Privat- und Kommunalwirtschaft sowie des privaten Bereichs nach geltenden technischen Normen und rechtlichen Bestimmungen,
 - g) Schadensabwicklungen sowie Garantie- und Gewährleistungen an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen der Land-, Bau-, Forst-, Privat- und Kommunalwirtschaft sowie des privaten Bereichs gegebenenfalls gegenüber Dritten fachgerecht,
 - h) eine Schadens- bzw. Mängeldiagnose an Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen der Land-, Bau-, Forst-, Privat- und Kommunalwirtschaft sowie des privaten Bereichs fachgerecht durchzuführen und auf Basis dieser eine Reparatur, De- und Remontage, Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme durchzuführen.